

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof**(0662) 8042****Datum****Zahl**

wie umstehend

Nebenstelle 2285

16-09-1992

Betreff

wie umstehend

24.06.92

Datum: 28. SEP. 1992

Von: 28.9.92 Kiehl

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

H. Klausgruber

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr
Radetzkystraße 2
1030 Wien

	Chiemseehof	
Zahl	(0662) 8042	Datum
0/1-50/430-1992	Nebenstelle	14.9.1992
	2982	

Betreff
Entwurf einer 18. StVO-Novelle; ergänzende Stellungnahme
Bzg.: Zl. 160.002/16-I/6-92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende ergänzende Stellungnahme bekannt:

Grundsätzliches:

Nach der ursprünglichen Fassung des § 100 Abs. 7 StVO 1960 war der Straßenerhalter berechtigt, sämtliche Einnahmen aus den Strafge-ldern für die Erhaltung der Straße zu verwenden. Bereits mit der 10. StVO-Novelle wurde eine Modifikation in der Weise vorgenommen, daß die eingehobenen Strafge-ldersowohl für die Straßenerhaltung als auch für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden sind. Nach dem Bundesministeriengesetz ist das Bundesministerium für Inneres für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zuständig. Die mit der 10. StVO-Novelle eingeführte Regelung führte sohin dazu, daß der Straßenerhalter verpflichtet war, einen Teil der eingehobenen Strafge-ldersfür die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung bereitzuhalten und mit dem Bundesministerium für Inneres abzurechnen. Der vorliegende Entwurf des § 100 Abs. 7 hat nun zur Folge, daß der Straßenerhalter nur mehr die Hälfte der eingehobenen Strafge-lderserhält. Von diesem Hälftebetrag dürfen künftig nur noch 70 Prozent für die

- 2 -

Straßenerhaltung verwendet werden, während jener Anteil, welcher für das Bundesministerium für Inneres zur Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung bereitgehalten und mit diesem Ministerium abgerechnet werden muß, nur mehr 30 Prozent beträgt. Die auf Grund von Verwaltungsübertretungen auf Landesstraßen eingehobenen Strafgebühren wurden bisher ganz überwiegend für die Straßenerhaltung verwendet. Künftig sollen es nur mehr 35 Prozent sein. Diese Neuregelung führt zu einer wesentlichen Beeinträchtigung von Landesfinanzinteressen. Die finanzielle Situation verschiedener Gemeinden wird durch diese Regelung ebenfalls negativ beeinflusst. Strafgebühren, die den Ländern bisher direkt zugekommen sind, würden somit für die Sanierung des Bundeshaushaltes in Anspruch genommen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf ist daher auf Grund finanzieller Überlegungen mit Entschiedenheit abzulehnen.

Verwaltungsaufwand:

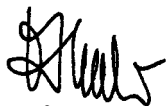
Die beabsichtigte Aufteilung der Einnahmen aus den Strafgebühren bedeutet eine weitere Verkomplizierung der Einnahmenabrechnung, die für sich wieder mehr Verwaltungsaufwand namentlich bei den Behörden der Länder bedeutet. Dies gilt insbesondere, wenn die Hälfteanteile wieder geteilt werden müssen.

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres zur Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Überwachung des Straßenverkehrs wirft darüberhinaus die Frage auf, ob es sinnvoll ist, die Geldmittel zu diesem Zweck zunächst dem Straßenerhalter zu überweisen. Dieser hat den Betrag für die Anschaffung bzw. Erhaltung solcher Geräte bereitzuhalten und mit dem Ministerium abzurechnen; dies vor allem, da es das Bundesministerium für Inneres vehement ablehnt, daß z. B. die Gemeinden selbst Geräte ankaufen und den Straßenaufsichtsorganen für die Verkehrsüberwachung zur Verfügung stellen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wären die Anschaffungs- und Erhaltungskosten aus den Anteilen gemäß Abs. 7 lit. a zu decken. Nach dieser Bestimmung sind die davon erfaßten Beträge ohnehin für den Sachaufwand der Straßenerhaltungsorgane zu verwenden.

- 3 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Chiemseehof**Zahl****(0662) 8042****Datum**

0/1-1173/3-1992

Nebenstelle 2982

8.9.1992

Dr. Margon

Betreff

Entwurf für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge
(FHStG); Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 51.002/17-I/B/14/92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger
Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Die Schaffung von Fachhochschul-Studiengängen als Alternative zur
Universität wird grundsätzlich befürwortet. Ein Universitäts-
studium erfordert eine relativ lange Studiendauer. Für viele
Bereiche wird jedoch die Qualifikation eines wesentlich kürzeren
und komprimierteren Fachhochschul-Studienganges genügen. Die
Einführung derartiger Fachhochschul-Studiengänge schließt eine
bisher bestehende Lücke im österreichischen Bildungssystem.

Im einzelnen:Zu § 4:

Abs. 2 nennt den Begriff "facheinschlägige berufliche Qualifika-
tion". Die Verwendung dieses Begriffes erfordert eine nähere
Präzisierung. Die vage Umschreibung würde es ermöglichen, eine
Gesellenprüfung als ausreichende facheinschlägige berufliche
Qualifikation anzuerkennen. Dies ist jedoch keinesfalls

- 2 -

wünschenswert, da eine Gesellenprüfung nicht die nötigen Vorkenntnisse für ein Studium im Sinne dieses Gesetzes bietet.

Zu § 5:

Abs. 1 sieht vor, daß nach Abschluß der für den Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen ein akademischer Grad zu verleihen ist, der auf die fachliche Ausrichtung des Studienganges verweist. Die Bezeichnung "akademischer Grad" ist störend. Die Verleihung von akademischen Graden soll weiterhin den universitären Studien vorbehalten bleiben.

Abs. 2 sieht vor, daß der akademische Grad zu einem Doktoratsstudium an einer Universität berechtigt. Diese Möglichkeit entwertet die Regulärstudien und beraubt sie ihrer Attraktivität. Ein sechssemestriges Fachhochschulstudium mit etwa 90 Semesterwochenstunden würde wesentlich schneller zu einem Doktorat führen als ein reguläres Universitätsstudium mit ca. 200 Semesterwochenstunden.

Zu § 8:

Die Zusammensetzung des Fachhochschulrates soll so gewählt werden, daß die Mitwirkung der Länder gesichert ist. Die Standorte der Fachhochschulen liegen in den Ländern. Dabei sind regionale Strukturen und Bedürfnisse zu beachten. Darüberhinaus ist eine Mitwirkung der Länder bei der Erstellung des Fachhochschul-Entwicklungsplanes erforderlich. Auch die Einbindung und Berücksichtigung der Erwachsenenbildung mit ihren Einrichtungen sollte überlegt werden, da in diesem Bereich reichhaltige Erfahrungen auf einem ähnlichen Bildungssektor vorhanden sind.

Abs. 1 verwendet den Begriff "pädagogische Kompetenz". Eine konkretere Umschreibung dieses Begriffes in den Erläuterungen wäre wünschenswert.

- 3 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium
für Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zahl	Chiemseehof (0662) 8042	Datum
0/1-71/670-1992	Nebenstelle 2869	15.9.1992
	Mag. Buchsteiner	

Betreff

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Erzieher geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 13.860/3-III/2/92

Zum obbezeichneten Verordnungsentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Das Prinzip des fächerübergreifenden Unterrichtes ist zu begrüßen. Das Fach "Interkulturelle Erziehung" ist als nur "unverbindliche Übung" unterbewertet, weil durch die wachsende Zunahme von Ausländerkindern in Horten u.a. in den Fächern Pädagogik, Didaktik, Heim- und Hortpraxis eine intensive Befassung mit diesem Fach erforderlich sein wird.

Weiters wird durch den vorliegenden Entwurf der Funktion des Erziehers als Bindeglied zwischen Elternhaus und Schule nicht Rechnung getragen. Es wäre sinnvoll, für die Studenten den Besuch des Unterrichtes in Schulklassen in einem bestimmten Ausmaß verpflichtend vorzusehen. Nur so können sie lernen, schulische Methoden zu hinterfragen, was zu einer sinnvollen Kommunikation mit den Lehrern beitragen würde.

- 2 -

Schließlich wird festgehalten, daß eine Reduzierung der Schularbeiten nicht nur mit Vorteilen für die Schüler verbunden ist. Die Möglichkeit, eine schlechte Note durch eine weitere Arbeit auszugleichen, wird dadurch verringert.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor